

Fahrpreise für Straßenbahn usw.

2. Wochenkarten.
Auf der Straßenbahn für 4 Teilstrecken einer Linie und auf d. Hochbahn bis z. 10. Haltestelle

12 Fahrten	1,70	12 1/2%
14 Fahrten	2,-	12 1/2%

für beliebige Entfernungen auf der Straßenbahn mit Umsteigen und auf der Hochbahn (einschl. Schreberkarten)

12 Fahrten	2,10	12 1/2%
14 Fahrten	2,40	12 1/2%

3. Monatskarten.

Monatskarte	16,-	12 1/2%
Zusatzkarte	4,-	12 1/2%
Zusatzkarte für die Innenstadt	7,-	12 1/2%

4. Schülerwochenkarten.

Schülerwochenkarte	0,90	5%
--------------------	------	----

5. Lehrlingskarten.

Lehrlingskarte (gültig für vier Wochen)	1,-	5%
---	-----	----

E. Alsterdampfer.

Einzelfahrschein	0,20	3
Doppelfahrschein	0,35	5
Übergangsfahrschein auf alle Verkehrsmittel	0,30	3
Sonderfahrschein für die Fähre	0,10	—
Monatskarte	10,-	12 1/2%

C. Monatsnetzkarten.

Monatsnetzkarte für das hamburgische Netz der Straßenbahn, der Hochbahn u. der Alsterschiffahrt (ausschl. d. Sonderfahrten)	25,-	12 1/2%
---	------	---------

D. Autobusbetrieb.

1. Taglinien im hamburgischen Ortsverkehr:

a) Einzelfahrschein für 2 Teilstrecken	0,25	—
darüber hinaus	0,30	—
Übergangsfahrschein auf alle Verkehrsmittel	0,30	—

b) Monatskarten

für eine Linie als Zusatzkarte zu einer Monatskarte der Straßenbahn oder Hochbahn	5,-	—
für alle Linien als Zusatzkarte zu einer Monatsnetzkarte	5,-	—
2. Nachtlinien im hamburgischen Ortsverkehr: Einheitsfahrpreis m. Umstiegen	0,40	—

Bekanntmachung über die Fahrpreise der Hafendampfschiffahrt A.-G.
vom 2. Juli 1928 (Amtl. Anz. S. 827).

- I. Fahrverkehr.**
- Die Fahren im Hamburger Oberhalb des Kohlbrandes I-VII und X (einschließlich der Rundfahre, die in Zukunft Fahre I genannt wird):
Werktags und Sonntags einheitlich zu jeder Tages- und Nachtzeit 15 Rpf.
 - Fahre IX (im Sommer) Hamburg-Maakendam:
a) Durchgangsverkehr nach Waltershof, Einzelfahrt: Werk- u. Sonntags 20 Rpf.
b) Kinderspielfahrer hin u. zurück 10 Rpf.
 - Fahrpreismäßigung für im Freihafen beschäftigte Lehrlinge:
Für Lehrlinge industrieller Betriebe des linkselbischen Freihafengebietes werden Fahrkarten zu je 10 Rpf. ausgestellt, sofern sie sich durch Vorzeigung eines von der Hafendampfschiffahrt A.-G. ausgestellten Ausweises mit Lichtbild des Inhabers legitimieren können. Ausweise werden zum Preise von 5 Rpf. im Büro der Gesellschaft an Lehrlinge ausgestellt, sofern sie sich durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers als solche ausweisen können.
 - Fahrkarten für den Übergangsverkehr von der Hochbahn und Straßenbahn zum Fahrverkehr und umgekehrt 30 Rpf.
 - Fahrpreismäßigung für Freihafenbewohner.
Für Bewohner des linkselbischen Freihafengebietes werden Karten zu je 10 Rpf. ausgestellt, deren Benutzung nur unter Vorzeigung eines von der Hafendampfschiffahrt A.-G. ausgestellten persönlichen Ausweises und nach Maßgabe der erforderlichen Vorschriften gestattet ist.

II. Jollenfahrvverkehr.

Werk- und Sonntags	50 Rpf.
--------------------	---------

* Unpersönlich und an beliebigen Tagen benutzbar.

Polizeiverordnung über Droschken

III. Finkenwärder Dampfer.

a) Einzelkarten.

Von	Nach				
	Altona	Neumühlen	Neuer Petroleumbahnhof (Altonaer Bahnhof)	Jachthafen	Finkenwärder
Hamburg	0,20	0,40	0,40	0,40	0,40
Altona	—	0,40	0,40	0,40	0,40
Neumühlen	—	—	0,20	0,40	0,40
Neuer Petroleumbahnhof	—	—	—	0,40	0,40
Altonaer Bahnhof	—	—	—	—	0,15
Jachthafen	—	—	—	—	—

Kinder unter 4 Jahren fahren frei. Kinder von 4 bis 10 Jahren zahlen 20 Rpf.

Kinder über 10 Jahre zahlen den vollen Preis.

- b) Wochenkarten, auf Namen des Inhabers lautend, gültig RM. für 12 Fahrten an den Werktagen derselben Woche 2,80
- c) Arbeiterwochenkarten, gültig für je eine Hin- und Rückfahrt an den Werktagen derselben Woche (nur gültig von 5 bis 9 und 16 bis 20 Uhr, Sonntags von 5 bis 9 und 13 bis 20 Uhr) 1,80
- d) Schülerwochenkarten für je eine Hin- und Rückfahrt an den Werktagen derselben Woche 0,90
- e) Einwohnertageskarten (Rückfahrkarten von Finkenwärder zum ermäßigten Preise) gültig für je eine Hin- und Rückfahrt an dem Tage, auf den die Karte abgestempelt ist für Finkenwärder Einwohner von Finkenwärder nach Hamburg und zurück ... 0,70

Polizeiverordnung über Droschken.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde verordnet:

§ 1. Die Tarifvorschriften für Droschken erhalten folgende Fassung:

Die Droschken leisten:	für den Mindestfahrpreis von 0,40 RM.	für je weitere 0,10 RM.
1. Taxe I. innerhalb des Droschkengebietes am Tage mit 1 bis 2 Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	bis 350 m Wegelänge od. 3 Minuten Wartezeit	bis 350 m Wegelänge od. 3 Minuten Wartezeit
2. Taxe II. innerhalb des Droschkengebietes a) am Tage mit 1 bis 2 Personen mit Gepäck über 15 kg sowie mit 3 oder mehr Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht b) zur Nachtzeit mit 1 oder 2 Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	bis 225 m Wegelänge od. 3 Minuten Wartezeit	bis 225 m Wegelänge od. 3 Minuten Wartezeit
3. Taxe III. in allen übrigen Fällen	bis 125 m Wegelänge od. 3 Minuten Wartezeit	bis 125 m Wegelänge od. 3 Minuten Wartezeit

§ 2. (1) Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 0 bis 6 Uhr.
(2) Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist unentgeltlich zu befördern. 2 Kinder unter 10 Jahren stehen einem Erwachsenen gleich, ebenso je 1 oder 2 weitere Kinder unter 10 Jahren.
(3) Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung eines Kindes besteht auch dann, wenn alle im Wageninnern vorhandenen Sitzplätze von Erwachsenen eingenommen werden.

§ 3. (1) Das Droschkengebiet umfaßt — vorbehaltlich einer demnächst vorzunehmenden Erweiterung — die Städte Hamburg, Altona und Wandsbek mit Ausnahme derjenigen Gebiete, die außerhalb der folgenden Begrenzung liegen:
Elbberg in Altona, beim Siegesdenkmal, Klippstockstraße, bei der Ottensener Kirche, Fahrenfelderstraße, Schützenstraße, Kreuzweg, Pinneberger Chaussee bis Pinneberger Weg, dann der Landesgrenze folgend bis in Höhe des Flugplatzes (diesem eingeschlossen), von da in gerader Linie nach Osten bis zur Landesgrenze, dieser folgend bis zur Wellingsstraße, Landstraße, Wellingsbütteler Landbüttelei, Landstraße, Wellingsbütteler Landbüttelei, Oildorfer Friedhof (diesem eingeschlossen), Fuhsbüttelerstraße b. z. Meister Bertram Straße, dann wieder der Landesgrenze folgend bis Gassow in Wandsbek, Hirschstraße, Litzowstraße, Goethestraße bis zur Landesgrenze, dieser folgend bis zur Bille, Trostschackkanal, Holzhafen, Landesgrenze von den Müggelburger Schleusen bis zur Harburgerchaussee, Harburgerchaussee (diesem eingeschlossen), Sprechhafen, Saalehafen, Moldauhafen, Nordereibe bis zum Elbberg.
(2) Fahrten über das Droschkengebiet hinaus sind von der Grenze des Droschkengebietes ab auf Taxe III auszuführen. Diese Verpflichtung gilt nur für Fahrten nach Lokstedt, Steilshoop, Bramfeld, sowie nach den Teilen des Hamburger, Altonaer und Wandsbeker Stadtgebietes, die außerhalb des Droschkengebietes liegen. Als Altonaer und Wandsbeker Stadtgebiet gelten auch die mit dem 1. Juli 1927 eingemeindeten Gebietsteile (Stellingen-Langenhöfen, Eidelstedt, Lurup, Groß- und Klein-Flottbek, Ostorf, Niensbüttel, Blankenese, Sülldorf, Rissen, Tondorf, Loh- und Jenfeld). Fahrten, die noch über diese Begrenzung hinausgehen, unterliegen hinsichtlich des Fahrpreises der freien Vereinbarung und können abgelehnt werden. Die Fahrgäste sind bei Antritt der Fahrt auf diese Vorschriften hinzuweisen.

§ 4. (1) Die Vorschriften der §§ 1-3 gelten für Droschken aller Art.
(2) Für die bisher zugelassenen Groß- und Kleindroschken bleiben die Vorschriften der Polizeiverordnung über Droschken vom 30. November 1927 (§ 1 A Abs. 1 und B Abs. 1 nebst Anlage*) über Beschaffenheit und Ausrüstung in Kraft.
(3) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen bei Neueinstellung von Droschken nur noch Einheitsdroschken in Betrieb genommen werden. Als Einheitsdroschken gelten vierachsige Kraftwagen mit einem betriebsfertigen Eigengewicht von höchstens 1300 kg, die im Wageninnern mit zwei Sitzen an der Rückwand des Wagens und mit zwei Klappsitzen an der Rückwand des Führerstandes ausgestattet sind. Die Einheitsdroschken müssen außen um die Hüftlinie eine 10 cm breite, zweireihige Borte mit einer Karosietengröße von je 5 cm tragen. Die Borte muß schwarz und weiß kariert und oben und unten mit einer weißen, 0,5 cm breiten Linie abgesetzt sein. Weitere Vorschriften über Beschaffenheit und Ausrüstung der Einheitsdroschken werden demnächst erlassen.

§ 5. Droschken, deren Fahrpreisanzeige noch nicht auf den im § 1 festgesetzten Tarif umgestellt sind, müssen zu dem im § 1 der Polizeiverordnung über Droschken vom 30. November 1927 festgesetzten Tarifen fahren.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden alle entgegenstehenden Vorschriften für Kraftdroschken aufgehoben, soweit sich nicht aus den §§ 4 und 5 etwas anderes ergibt.

* Siehe H.G.V.B.I. 1927 S. 545. In den Vorschriften wird u. a. bestimmt, daß die (für nur 2 Fahrgäste bestimmten) Kleindroschken eine 5 cm breite einreihige und die Großdroschken eine 10 cm breite zweireihige Borte (vgl. Abs. 3 des obigen § 4) tragen müssen.